

Bekanntmachung

Satzung vom 17.12.2009

über die 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 24. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	80 Liter Fassungsvermögen	142,32 Euro/ Jahr oder 11,86 Euro/ Monat
b)	120 Liter Fassungsvermögen	213,48 Euro/ Jahr oder 17,79 Euro/ Monat
c)	240 Liter Fassungsvermögen	426,84 Euro/ Jahr oder 35,57 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	640,32 Euro/ Jahr oder 53,36 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	2.849,04 Euro/ Jahr oder 237,42 Euro/ Monat
f)	2.500 Liter Fassungsvermögen	6.474,96 Euro/ Jahr oder 539,58 Euro/ Monat
g)	5.000 Liter Fassungsvermögen	12.949,92 Euro/ Jahr oder 1.079,16 Euro/ Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	240 Liter Fassungsvermögen	20,64 Euro/ Jahr oder 1,72 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	30,84 Euro/ Jahr oder 2,57 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	94,08 Euro/ Jahr oder 7,84 Euro/ Monat

Artikel 2

Die 24. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 17.12.2009

Dr. Korsten
Bürgermeister